

Satzung des FrauenNetzWerk StädteRegion Aachen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „FrauenNetzWerk StädteRegion Aachen e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- 2.2 Die besondere Förderung und Unterstützung von Frauen und Mädchen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Beratung, Gesundheit, Kunst, Kultur, in Arbeitswelt und Berufsfindung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vernetzung und Koordination der Mitgliedsverbände
 - Öffentliche Informationsveranstaltungen und Vorträge
 - Tagungen und Seminare
 - Stellungnahmen zu politischen Themen auf lokaler, Landes- und Bundesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Einrichtung, Organisation, und Institution, die Frauen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Beratung, Gesundheit, Kunst und Kultur, Arbeitswelt und Gesellschaft nachweislich fördert und unterstützt, kann Mitglied im FrauenNetzWerk werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstandes über die Neuaufnahme von Mitgliedern. In Ausnahmen können Einzelmitglieder aufgenommen werden. Der Anteil der Einzelmitglieder darf nicht größer als 15% der Gesamtmitglieder zum Zeitpunkt der Aufnahme sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung
 - d) durch Ausschluss
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

- 4.3 Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ihr Ausscheiden.
Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet automatisch mit dem Tag ihrer Auflösung. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; er ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Gründe für den Ausschluss sind z.B.
- a) wenn ein Mitglied seine Beiträge nicht zahlt, obwohl es unter Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief gemahnt worden ist.
 - b) wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt.
 - c) wenn es sich anhaltend weigert, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschlussgrund ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand einlegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu 5 Beisitzerinnen.
- 6.2 Die Vorsitzende und eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten den Vorstand gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und seine Verwendung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die letzte Bekannte postalische oder Mailadresse einberufen. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Fachausschüsse

Zur Förderung der inhaltlichen und strukturellen Arbeit des FrauenNetzWerkes werden Fachausschüsse eingerichtet. Jede im FrauenNetzWerke vertretene Institution sollte an Fachausschüssen teilnehmen.
Fachausschüsse werden in der Mitgliederversammlung gebildet, verändert oder aufgelöst. In jedem Fachausschuss müssen mindestens 3 Vereinsmitglieder vertreten sein. Die Fachausschüsse berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten.

§ 9 Projektgruppen

Projektgruppen arbeiten zu aktuellen Themen, sind zeitlich befristet, bedürfen bei Bildung und Auflösung der Zustimmung des Vorstandes und berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten. Die Öffentlichkeitsarbeit der Projektgruppe ist mit der Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Mindestens dreimal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorsitzenden und des Jahresberichtes der Schatzmeisterin
 - b) der Bericht der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages

Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- f) Bildung der Fachausschüsse
- g) Beschlussfassung über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

10.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Es gilt der Nachweis der Absendung an die letzte bekannte postalische oder Mailadresse.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei juristischen Personen ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu klären, wer die Stimmberechtigung ausübt.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird bei gleichlautender Tagesordnung 30 Minuten später erneut eingeladen. Diese folgende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen nicht beschlussfähig, ist dazu erneut schriftlich einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf weiteres beschlossen wird.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die von der Mitgliederversammlung (vgl. § 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin und der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, die bis zum Ende der Liquidation im Amt bleiben.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Terre des femmes e.V.“ (Steuernummer 8616 753 506), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 17.11.2011